

Auf der Grundlage des § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Windpark Gebstedt GmbH & Co. KG, Otto-Hahn-Str. 12 – 16 in 25813 Husum hat auf Grund der §§ 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m auf dem Grundstück in der Gemarkung Zottelstedt Flur 4, Flurstück 337/2 und 376 gestellt.

Genehmigungsbehörde ist das Umweltamt des Landratsamtes Weimarer Land als Untere Immissionsschutzbehörde. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von 2 Windenergieanlagen des Typs Vestas EnVentus V162-7.2MW (169 m Nabenhöhe, 162 m Rotordurchmesser und einer Gesamthöhe von 250 m) mit 7.2 MW Leistung.

Es handelt sich dabei um eine Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nr. 1.6.2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 7 Abs. 3 des UVPG wurde für das Vorhaben ein Antrag zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Die zuständige Behörde erachtet das Entfallen der Vorprüfung daher als zweckmäßig. Ein UVP-Bericht liegt den Antragsunterlagen bei.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für Juni 2026 vorgesehen.

Auslegung

Gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG i.V.m. § 19 UVPG wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Erteilung der Genehmigung sowie die zugehörigen Planunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben sowie die gem. § 16 UVPG erforderlichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens **während der Sprechzeit** in der Zeit

vom 01.05.2025 bis einschließlich 02.06.2025

bei der für das Verfahren und für die Zulassungsentscheidung zuständigen Behörde im Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda, Block E, 2. OG, Raum 14 zur Einsicht ausliegen.

Digital können die Antragsunterlagen und der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) auf der Homepage des Landratsamtes Weimarer Land (<https://weimarerland.de/de/umweltneu.html>) und im zentralen Internetportal des Landes Thüringen (<https://www.uvp-verbund.de/Th>) eingesehen werden.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die auszulegenden Antragsunterlagen beinhalten insbesondere die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Schallimmissionsprognose, das Schattenwurfgutachten und das Gutachten zur Standorteignung

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist gem. § 21 Abs. 2 UVPG

bis einschließlich 02.07.2025

beim Landratsamt Weimarer Land, Umweltamt erhoben werden. Auf Verlangen der Einwender, können deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe der Einwendungen gegenüber dem Antragsteller und den beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 17 (1) Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz gilt bei gleichförmigen Eingaben von mehr als 50 Personen derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner

Anschrift als Vertreter benannt ist. Dies gilt soweit er nicht von ihnen bestellt wurde. Der Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die zuvor genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, können unberücksichtigt bleiben. Zudem bleiben gleichförmige Eingaben ebenfalls unberücksichtigt, wenn Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der Genehmigungsbehörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich.

Ein Antrag zur Durchführung eines Erörterungstermin gemäß § 16 der 9. BImSchV wurde nicht gestellt.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides und der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Apolda, den 25.02.2025

Landratsamt Weimarer Land

Opitz
Amtsleiter Umweltamt